

191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (130 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

Der Kampf gegen den Nationalsozialismus war ein Weltkampf; die Überwindung des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Chaos, das der von Hitler entfesselte Weltbrand hinterlassen hat, erfordert die Zusammenfassung aller politischen Kräfte der Menschheit. Das gleiche gilt auch für die Beseitigung des innenpolitischen Schuttes, den das nazistische Terrorregime neben den zerstörten Städten, Verkehrsanlagen und Betrieben in den befreiten Ländern angehäuft hat. Die Bereinigung des Naziproblems ist daher sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch von größter Bedeutung.

In der Art seiner Lösung erblicken die freien Völker der Welt den Prüfstein der Reife des österreichischen Volkes zur Selbstregierung und der Stärke seiner demokratischen Staatsgewalt. Die Herstellung seiner vollen staatlichen Souveränität, die Aufhebung der alliierten Kontrolle und der Abzug der Besatzungstruppen stehen mit ihr in einem unlösbaren Zusammenhang.

Die österreichische Republik hat das Nazi-problem durch zwei Gesetze einer Lösung zuzuführen versucht, und zwar durch das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 und das Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945. Beide Gesetze ergänzen einander.

Das Kriegsverbrechergesetz bezweckt, alle jene Personen, die im Zuge des Hitlerkrieges oder der nazistischen Gewaltherrschaft Verbrechen begangen haben, der verdienten Strafe zuzuführen. Von ihm werden alle jene Fälle und darüber hinaus noch andere Schwerbelastete erfaßt, welche in den von den Alliierten für Deutschland

erlassenen Gesetzen als Hauptschuldige und Verantwortliche unter Strafe gestellt sind. Das Kriegsverbrechergesetz ist in vollem Umfange geeignet, das erforderliche Ziel zu erreichen. Die dann und wann vertretene Auffassung, daß die Prozesse sehr schleppend vor sich gehen, übersieht folgende Tatsachen:

1. Polizei- und Justizverwaltung sind erst seit einigen Monaten in ganz Österreich einheitlich wirksam geworden. Man werfe ihnen daher nicht vor, daß sie Kriegsverbrecher noch nicht ertappt haben, welche sich in den durch die Demarkationslinien geschaffenen Schlupfwinkeln verbergen konnten!

2. Der österreichische Behördenapparat mußte erst mühsam wieder aufgebaut werden und mangelt es an der entsprechenden Anzahl geeigneter Richter. Was immer aber geschehen konnte, um die Schuldigen der gerechten Sühne zu unterwerfen, wurde und wird getan.

Das Verbotsgesetz selbst wurde nur in Wien, Niederösterreich und Burgenland angewendet. In den anderen Zonen galt es nicht oder wurde seine Anwendung erst zu einem so späten Zeitpunkte genehmigt, daß seine einheitliche Wirkung verloren ging. Hierdurch sind geradezu unerträgliche Zustände eingetreten, die sehr ernste Gefahren für die demokratische Entfaltung unseres Landes in sich bargen.

In diesem Notzustande haben sich die drei Parteien unseres Landes entschlossen, gemeinsam einzugreifen. Die Parteienverhandlungen wurden am 25. Februar 1946 aufgenommen und führten zu der am 30. März 1946 in der Tagespresse veröffentlichten Vereinbarung. In der Folgezeit wurden die Grundsätze dieser Vereinbarung legislativ verarbeitet.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, eine endgültig

2

tige Lösung des Naziproblems herbeizuführen, indem alle Fragen erschöpfend behandelt werden.

Seine Ziele sind:

1. Schutz und Sicherung der demokratisch-freiheitlichen Entwicklung;
2. Vernichtung der gesellschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus;
3. Aufspaltung der nationalsozialistischen Parteimitgliedschaft in Belastete und Minderbelastete;
4. Endgültige Festsetzung der Sühnefolgen.

Der Gesetzentwurf geht von dem Gesichtspunkt einer von subjektiven Merkmalen losgelösten Behandlung der nationalsozialistischen Parteimitglieder aus. Es mag sein, daß im allgemeinen eine individuelle Behandlung dem Prinzip der Gerechtigkeit besser entspricht. Für den vorliegenden Fragenkomplex trifft dies aber nicht zu. Aus dem Versuch, das individuelle Behandlungsprinzip anzuwenden, ergeben sich folgende theoretische und praktische Schwierigkeiten:

1. Eine Untersuchung der Motive des Beitrittes und des Verhaltens als Nationalsozialist erfordert ein genaues Verfahren, das dem der Strafprozeßordnung entsprechen müßte. Der Tatbestand müßte einwandfrei ermittelt, Beweis und Gegenbeweis genau abgewogen werden. Wir sind aber aus technischen Gründen gar nicht in der Lage, etwa 450.000 solcher Prozesse in kurzer Zeit abzuwickeln. Sie würden 10 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen. Eine Verschleppung des Naziproblems auf eine solche Zeitdauer ist aus Gründen der Herstellung des inneren Friedens unmöglich. Sie würde das Gegenteil dessen bewirken, was notwendig ist.

2. Die Wirkungen eines verkürzten Verfahrens haben wir anschaulich genug in den erstinstanzlichen Entregistrierungen kennengelernt. In Wien haben etwa 90 Prozent der Registrierpflichtigen Befreiungsansuchen eingebracht. Es gab plötzlich keine nationalsozialistischen Parteimitglieder mehr. Jeder erbrachte zahlreiche unkontrollierbare Bestätigungen über sein Wohlverhalten. Der Natur nach zeugt ein solches System nur Lippenbekenntnisse. Jedes gesellschaftliche System, das den einzelnen vor Aufgaben stellt, die er infolge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht lösen kann, ist falsch und führt zu sozialpsychologischen Krankheitserscheinungen. In der Praxis wäre es so gewesen, daß sich der Schlaue und Wendige der

Sühnefolgen entzogen hätte, während der einfache Mann in den Maschen des Gesetzes hängengeblieben wäre.

In der Gesamtheit gesehen, ist daher das generelle Behandlungsprinzip gerechter. Es bietet die Voraussetzung zur Gruppeneinteilung, zur Durchsetzung der Ziele des Gesetzes und zur raschesten Liquidierung des Naziproblems. In seiner Anwendung ergeben sich:

- a) die Einteilung der Nationalsozialisten teils nach ihren Taten, teils nach ihrer Funktionsstellung innerhalb der Bewegung in Kriegsverbrecher, Belastete, Minderbelastete;
- b) die einheitliche Festsetzung der Sühnefolgen, Bewährungsproben und Sicherungsmaßnahmen, aufgegliedert für die einzelnen Berufe;
- c) die Berücksichtigung der sozialen Stellung in der Erkenntnis, daß die sozial höher gestellte und daher einflußreichere Person eine höhere Verantwortung zu tragen hat als der „kleine Mann“.

Innerhalb dieser generellen Behandlung ist aber auch — als Ausnahme gedacht — eine individuelle vorgesehen. Solche sind:

1. Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten, Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels III (strafrechtliche Sonderbestimmungen der §§ 10 bis 12) und des Artikels IV (Nachsicht von den Sühnefolgen — ganz oder teilweise) zu bewilligen.

2. Kommissionelle Verfahren:

- a) [§ 19, Abs. (2)] in Ausnahmefällen für Minderbelastete bestimmter Berufszweige wie die der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Ziviltechniker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gebäudeverwalter, Betrieb eines Theater-, Konzert-, Kino-, Varietee-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsunternehmens sowie des Filmverleihgewerbes, der weiteren Verwendung im Sicherheitswach-, Gendarmerie-, Kriminal-, Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug;
- b) Belastete und minderbelastete Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer, Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner) können gemäß § 18, Punkt p, beziehungsweise § 19, Punkt 1, vom öffentlichen Auftreten ausgeschlossen werden.

3. Behördliche Überprüfungsverfahren für

- a) minderbelastete öffentliche Angestellte, die im öffentlichen Dienst nur nach besonderer Prüfung ihres Verhaltens im Sinne des § 6, Abs. (1), des Beamtenüberleitungsgesetzes und nur dann verwendet werden können, wenn für sie nach Berücksichtigung der im § 6, Abs. (1) bis (4), des obzitierten Gesetzes angeführten Personen noch Dienstposten frei sind;
- b) den Widerruf der Lehrbefugnis als Privatdozent an Hochschulen bei Minderbelasteten auch in jenen Fächern, die nicht im ersten Satz des § 19, Abs. (1), 2b, Punkt aa, angeführt sind;
- c) die Zulassung zum Hochschulstudium.

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Sie umfassen:

1. Das Verbot der Neubildung nationalsozialistischer Organisationen oder der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne (§§ 1 bis 3g). Diese Bestimmungen wurden neu gefaßt, zweckentsprechend gegliedert und sind geeignet, jedweden nationalsozialistischen Bazillus im Keime zu ersticken.

2. Die Strafdrohung des § 10: Diejenigen Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört haben, haben sich des Verbrechens des Hochverrates schuldig gemacht. Es ist ein Akt der Vorsicht, die Möglichkeit einer Verfolgung aus allgemeinen Gründen oder aus solchen, die in der Person gelegen sind, offenzuhalten, denn diese Personen haben zur gewaltsamen Besetzung Österreichs wesentlich beigetragen und müssen daher zum Nachweis ihres guten Willens und korrekten Verhaltens besonders angehalten werden.

3. Die Registrierpflicht aller Personen, die der NSDAP oder ihren Gliederungen und Wehrverbänden angehört haben [§ 4, Abs. (1)]. Die öffentliche Verzeichnung bezweckt vor allem, jene, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, lückenlos zu erfassen. Darüber hinaus stellt sie aber auch eine nicht zu unterschätzende Vorbeugungsmaßnahme gegen nationalsozialistische Umtriebe dar. Ihre Durchführung muß daher umfassend sein. Diese Listen haben somit auch jene zu enthalten, denen an sich Pardon zu gewähren wäre. Eine Ausnahme in Einzelfällen ist aus die-

sen Gründen nicht vorgesehen. Es sind vielmehr nur solche Personen von der Registrierpflicht ausgenommen, die als Nationalsozialisten nicht angesehen werden können. Der Kreis dieser Personen ist sehr eng gezogen [§ 4, Abs. (5)].

4. Politische Verbote. Solche sind:

- a) der Ausschluß der Belasteten vom aktiven und passiven Wahlrecht sowie vom Schöffen- und Geschworenenamte bis 30. April 1950 (§ 18, Punkt k);
- b) das Verbot der Zugehörigkeit der Belasteten zu einer politischen Partei bis 30. April 1950 (§ 18, Punkt l);
- c) der Ausschluß der Minderbelasteten vom passiven Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften und vom Amte eines Geschworenen oder Schöffen bis 30. April 1948 [§ 19, Abs. (1), Punkt h].

Diese Verbote sind zugleich auch Fristen der Bewährung.

5. Der Ausschluß von der Ausübung bestimmter Berufe, die auf das geistige und kulturelle Leben von besonderem Einflusse sind (Schriftsteller, Lehrer, Künstler, gewerbliche Betriebe wie Kino, Theater usw.). Es ist selbstverständlich, daß auf diesem Gebiete für Belastete und Minderbelastete unterschiedliche Regelungen getroffen werden mußten, auch wenn in den Einzelfällen ein Unterschied nur in der Zeitdauer des Berufsausübungsverbotes besteht.

6. Die Vernichtung der gesellschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus. Diesem Ziele dienen die Entlassung der Belasteten aus dem öffentlichen Dienst; das Verbot, wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften, Vorständen und Aufsichtsräten anzugehören; bestimmte Berufsverbote, für Minderbelastete zeitbegrenzt, für Belastete für die Dauer, wobei es sich durchwegs um solche Berufe handelt, deren Ausübung eine besondere staatspolitische Verlässlichkeit erfordert; die Pensionierung des Minderbelasteten aus dem öffentlichen Dienst bei Verkürzung der Pensionen; das Verbot der Führung von Mittel- und Großbetrieben für Belastete und von Großbetrieben für Minderbelastete usw.

Die Sühnefolgen.

Es war bereits Absicht der Provisorischen Staatsregierung, die belasteten von den minderbelasteten Nationalsozialisten zu trennen und der großen Masse der bloßen Mitläufer den Weg zurück zur demokratischen Volks-

4

und Staatsgemeinschaft zu ermöglichen. Die Verwirklichung dieser Absicht ist eine staatspolitische Notwendigkeit, die von allen Kennern der österreichischen Verhältnisse bestätigt wird. Von den vielen Zeugnissen sei insbesondere auf die Erklärungen des englischen Abgeordneten Gordon Walker verwiesen, die er anlässlich seines Aufenthaltes in Österreich während der Wahlbewegung abgegeben hat. Da etwa 450.000 Personen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes registrierpflichtig sein werden, ist es unmöglich, eine so große Anzahl von Menschen dauernd von der Anteilnahme am öffentlichen Leben auszuschließen und sie zu einer Gruppe minderen Rechtes herabzudrücken. Letzten Endes ist nur jene Staats- und Gesellschaftsordnung von Dauer, die sich auf Gerechtigkeit, Liebe, Freiheit und Achtung vor der Menschenwürde gründet.

Hierzu kommen aber noch die Ursachen, die es ermöglicht haben, daß der Nationalsozialismus eine so große Anzahl von Menschen in Österreich in seinen Bann ziehen konnte. Schuld daran trugen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich Österreich damals befand. 600.000 Menschen, beinahe jeder dritte Arbeitsfähige, waren seit Jahren arbeitslos. Der Geschäftsumsatz und der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte sank von Jahr zu Jahr und erschütterte die Existenzgrundlagen der Selbständigen und der Bauern. Ausgeschlossen von der Möglichkeit, in absehbarer Zeit wieder festen sozialen Boden zu gewinnen, waren diese Menschen von einer zermürbenden Hoffnungslosigkeit erfüllt. War es ein Wunder, wenn sehr viele von ihnen jener verlogenen, aber mit den raffiniertesten massenpsychologischen Methoden ausgestattete Goebbels-Propaganda unterlagen, die ihnen das Paradies auf Erden versprach? „Für jeden etwas“ — das war der Inhalt dieser intensiven Propaganda, die „das Dritte Reich“ den Menschen geradezu als Erlösung vorspiegelte. Es möge der Satte, der nie sein Brot mit Tränen aß und der die zermürbende Hoffnungslosigkeit jahrelanger Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Notstandes nie gekannt hat, den Mut haben, über diese Menschen zu Gericht zu sitzen!

Der Notwendigkeit, die Irregeleiteten, Verführten und Mitläufer von den Schuldigen zu trennen und sie einer entsprechenden staatspolitischen Umschulung zu unterziehen, steht aber zwingend die Forderung nach Wiedergutmachung gegenüber. In ihr findet die Sühnepflicht ihre Begründung. Es sei darauf verwiesen, daß all das Unglück, das das verbrecherische Gewaltregime des Nationalsozialismus über unser Volk, über jede Familie und die gesamte Menschheit gebracht hat, in der Gesamtheit gar nicht in Einklang gebracht werden kann zu jenen Leistungen, die das Gesetz den Nationalsozialisten auferlegt. Alle diese Sühneleistungen sind dem Wesen nach nichts anderes als der Beweis des guten Willens. Den Belasteten treffen sie gewiß sehr schwer; er zählte aber zu den Hoheitsträgern der Partei und hat eine erhöhte Verantwortlichkeit zu tragen.

Es muß zugegeben werden und entspricht durchaus den sozialen und politischen Notwendigkeiten unseres Landes, daß der Minderbelastete milder behandelt wird. Die strengen Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungs-, des Wohnungsanforderungs- und des Arbeitspflichtgesetzes finden auf ihn keine Anwendung mehr. Der Weg zurück ist ihm geöffnet.

In der Gesamtbeurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes kann gesagt werden, daß seine Bestimmungen alle staatspolitischen Erfordernisse berücksichtigen. Es ist geeignet, alle Spuren der Naziideologie auszumerzen, die Entfaltung eines gesunden und demokratischen Lebens zu sichern und auf die Achtung vor Recht, Ordnung und Menschenwürde gerichtete Zustände zu schaffen. Möge es mithelfen, dem österreichischen Volke den äußeren und inneren Frieden zu geben!

Der Hauptausschuß hat den Gesetzentwurf, der sich in XXI Hauptstücke gliedert und 31 Novellen, beziehungsweise Neuregelungen umfaßt, in eingehenden und gewissenhaften Beratungen genehmigt und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle ihm in der angeschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juli 1946.

Dr. Migsch,
Berichterstatter.

Kunschak,
Obmann.

**Bundesverfassungsgesetz vom
1946 über die Behandlung der
Nationalsozialisten (Nationalsozialisten-
gesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

3. Verbotsgesetznovelle.

Abschnitt I.

Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127 (1. Verbotsgesetznovelle), und des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946 (2. Verbotsgesetznovelle), wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, Abs. (2), entfällt. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

„§ 3 a. Eines Verbrechens macht sich schuldig und wird mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft:

1. wer den organisatorischen Zusammenhalt der NSDAP, der SS, der SA, des NSKK, des NSFK, des NS-Soldatenringes, des NS-Offiziersbundes, einer ihrer Gliederungen, eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen sucht;

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;

3. wer den Ausbau einer der in der Z. 1 und der Z. 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher

Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;

4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

§ 3 b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3 a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3 a strafbar ist, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 c. Die Strafbarkeit der in den §§ 3 a und 3 b bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

§ 3 d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 e. (1) Wer die Begehung eines Mordes, eines Raubes, einer Brandlegung, eines Verbrechens nach § 85, 87 oder 89 des Straf-

gesetzes oder eines Verbrechens nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

(2) Nach Abs. (1) wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und das beabsichtigte Verbrechen verhütet werden konnte.

§ 3 f. Wer einen Mord, einen Raub, eine Brandlegung, ein Verbrechen nach § 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder ein Verbrechen nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit dem Tod und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 g. (1) Wer sich auf andere als die in den §§ 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.

(2) Wer von einem Unternehmen der in §§ 3 a, 3 b, 3 d oder 3 e bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 St. G.) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen, wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.“

2. § 4 hat zu lauten:

„(1) Alle Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben und — wenn auch nur zeitweise — zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945

- a) der NSDAP oder ihren Wehrverbänden SS oder SA oder
- b) dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört haben oder
- c) Führer in den Wehrverbänden NSKK oder NSFK vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts oder Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Kreisleiter entsprechenden Rang aufwärts waren, werden in besonderen Listen verzeichnet.

(2) Als Angehöriger der NSDAP ist anzusehen, wer als Mitglied in diese Partei aufgenommen worden ist (Parteimitglied) oder wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat (Parteianwärter).

(3) Die Dauer des die Registrierungspflicht begründenden Zustandes, Parteiauszeichnungen, Funktionen sowie die besonderen mit Rechtsfolgen verbundenen Umstände, insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (§ 17), sind in den Listen besonders zu vermerken.

(4) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Personen als Funktionäre im Sinne dieses Verfassungsgesetzes anzusehen sind.

(5) Von der Verzeichnung gemäß Abs. (1) sind ausgenommen:

- a) Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt worden ist;
- b) Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 entweder ausgeschlossen wurden oder ausgeschieden sind;
- c) Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entweder in gerichtlicher oder polizeilicher Haft von mindestens einer Woche befunden oder sonst länger dauernde Schädigungen durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus solchen Gründen erlitten haben, sofern sie sich nicht später ohne Zwang im Sinne der NSDAP betätigt haben;
- d) Personen, die lediglich einer Betriebs-SA oder SA-Wehrmannschaft angehört haben, ohne eine Funktion vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu haben;
- e) Personen, denen die Provisorische Staatsregierung eine Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II zugebilligt hat;
- f) Personen, die mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten Armeen gekämpft haben.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Jeder nach § 4 zu Verzeichnende hat die Anmeldung selbst zu erstatten. Jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(2) Registrierungspflichtige, die ihren Wohnsitz innerhalb der Republik Österreich seit

13. März 1938 gewechselt haben, sind verpflichtet, alle Anschriften bei der Anmeldung anzugeben.

(3) Die Registrierungsbehörde ist verpflichtet, die Anmeldung den Registrierungsbehörden mitzuteilen, die für die früheren Wohnsitze zuständig waren. Diese Mitteilungen sind den Verzeichnissen nach Absatz (1) als Anhang anzuschließen.

4. § 6, Satz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Listen sind nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen, beziehungsweise nach Hausnummern anzulegen.“

5. a) Im § 7, der die Bezeichnung Abs. (1) erhält, hat der zweite Satz zu lauten:

„Dies gilt auch für Vermerke im Sinne des § 4, Abs. (3).“

b) Dem Abs. (1) werden nachstehende Absätze angefügt:

„(2) Die in den besonderen Listen nach rechtskräftigem Abschluß des Registrierungsverfahrens verzeichneten und vermerkten Umstände sind für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend festgestellt, für die Gerichte jedoch, soweit sie im Strafverfahren nach der Strafprozeßordnung zu entscheiden haben, nur dann, wenn die Kommission beim Bundesministerium für Inneres schon entschieden hat.“

(3) Ist die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von der Feststellung von Umständen abhängig, die in den besonderen Listen zu verzeichnen oder zu vermerken sind, so haben diese Behörden ihr Verfahren von Amts wegen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nach Abs. (1) zu unterbrechen, zugleich alle ihnen bekanntgewordenen Umstände der nach Abs. (1) zuständigen Behörde anzuzeigen und erforderlichenfalls um Einleitung des Verfahrens nach Abs. (1) zu ersuchen. Die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das gerichtliche Strafverfahren.

(4) Die Registrierungsbehörden haben nach rechtskräftiger Beendigung des Registrierungsverfahrens auf Antrag oder auf Ersuchen von Behörden über den Inhalt der Eintragungen in die besonderen Listen Auszüge aus dem Register zu erteilen sowie Registrierungskarten auszustellen. Das Nähere über die Registrierungskarten wird durch Verordnung bestimmt.“

6. Die Überschrift zu Artikel III hat zu lauten: „Artikel III: Strafrechtliche Sonderbestimmungen.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals verbotswidrig

für die nationalsozialistische Bewegung sich betätigt oder verbotswidrig einem der Wehrverbände der NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK) oder dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört hat oder wegen verbotswidriger Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist, hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 des Strafgesetzes schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.

(2) Die Verfolgung wegen dieses Verbrechens findet jedenfalls statt, wenn sie die Bundesregierung im Falle des Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe allgemein anordnet.

(3) Die Verfolgung findet ferner statt, wenn sich der Täter nach dem Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung für die NSDAP, für eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstößenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf werflichen Beweggründen beruhende strafbare Handlung begangen hat.“

8. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Ist eine der im § 10, Abs. (1), genannten Personen als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen, oder ist sie Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen, oder hat sie in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP, für einen ihrer Wehrverbände oder für den NS-Soldatenring oder den NS-Offiziersbund Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen, oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird sie mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.“

(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Auszeichnungen als Parteiauszeichnungen zu gelten haben.

9. Im § 12 werden nach dem Ausdruck „NSFK“ folgende Worte eingefügt: „den NS-Soldatenring, den NS-Offiziersbund“.

10. a) § 13 hat zu lauten:

„Nach §§ 10, 11 oder 12 dieses Verfassungsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 32, in der Fassung der Kriegsver-

brechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, rechtskräftig verurteilte Personen sind in den besonderen Listen von Amts wegen zu verzeichnen. Es gelten für ihre Verzeichnung im übrigen die Bestimmungen des § 4.“

b) Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 14.

c) Der bisherige § 14 und der § 15 entfallen.

11. § 16 hat zu lauten:

„Die Verjährung der in diesem Bundesverfassungsgesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem 6. Juni 1945.“

12. Die Überschrift zu Artikel IV hat zu lauten:

„Artikel IV: Bestimmungen über sühnepflichtige Personen.“

13. § 17 hat zu lauten:

„(1) Die in die besonderen Listen einzutragenden Personen sind mit Ausnahme der im Abs. (4) genannten sühnepflichtig. Die Sühnepflichtigen werden in belastete und minderbelastete Personen unterschieden.

(2) Belastete Personen sind:

- a) Personen, die jemals Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- b) Angehörige der SS;
- c) Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK, die jemals Führer vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- d) Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen dem Kreisleiter der NSDAP gleichgestellten oder höheren Rang bekleideten;
- e) Personen, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstausszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitler-Jugend ausgezeichnet wurden;
- f) Personen, die nach §§ 10, 11 oder 12 dieses Verfassungsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 32, in der Fassung der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Minderbelastete Personen sind alle übrigen gemäß § 4 in die besonderen Listen einzutragenden Personen.

(4) Von der Sühnepflicht sind ausgenommen:

- a) Minderbelastete Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945

von der Hitler-Jugend oder vom Bund Deutscher Mädel in die NSDAP überstellt wurden und zur Zeit der Überstellung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

b) minderbelastete Personen von der Vollendung des 70. Lebensjahres an;

c) minderbelastete Personen, wenn sie Kriegversehrte der Versehrtenstufe III sind;

d) belastete Personen, wenn sie Kriegversehrte der Versehrtenstufe IV sind.“

14. § 18 hat zu lauten:

„Belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zu von diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen sowie zur Österreichischen Nationalbank entlassen. Die Entlassenen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgenuß. Empfänger von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von Versorgungsgenüssen nach einem öffentlichen Bediensteten wird der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eingestellt. Die genannten Personen können nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zuerkannt werden. Sie können an einer Hochschule als Privatdozent nicht zugelassen werden.
- c) Sie sind in der gesamten Wirtschaft von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Abteilungsleiters) ausgeschlossen.
- d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes, aus welchem Titel immer, ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Kleinbetriebes hinausgeht. Die näheren Bestim-

- mungen über die Merkmale eines Kleinbetriebes werden durch Verordnung getroffen.
- e) Sie können die Berufe eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines vereidigten Buchführers, eines Finanz- und Wirtschaftsberaters sowie eines Gebäudeverwalters nicht bekleiden; ferner nicht das Fremdenbeherbergungsgewerbe, die Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), Gew.O. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen, sowie Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmungen, Filmverleihunternehmungen, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie oder Lottokollekturen betreiben.
- f) Sie können den Beruf eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes (Patent-anwaltsanwärters) oder eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, ferner bis zum 30. April 1950 den Beruf eines Arztes, eines Pharmazeuten, eines Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.
- g) Sie können das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht betreiben.
- h) Sie können sich nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), des Pressegesetzes], einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes, sei es durch regelmäßige Beiträge, sei es durch unregelmäßige Mitarbeit oder in irgendeiner anderen Weise, beteiligen; sie können ferner nicht ein Werk der Literatur, dessen Urheber sie sind [§§ 2 und 10, Abs. (1), des Urheberrechtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 111/1936], der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- i) Auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht Anwendung. Mit ihnen als Mieter oder Pächter abgeschlossene Bestandverträge können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- j) Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes zwangsweise zu Arbeiten angehalten werden.
- k) Sie sind bis 30. April 1950 vom aktiven und passiven Wahlrecht in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sowie von dem Amt eines Geschwornen oder Schöffen ausgeschlossen.
- l) Sie können bis 30. April 1950 einer politischen Partei nicht angehören.
- m) Sie können Ausschüssen, Vorständen, Leitungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nicht angehören.
- n) Sie können der Akademie der Wissenschaften (der österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) weder als wirkliche noch als korrespondierende Mitglieder angehören.
- o) Sie können bis zum 30. April 1950 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.
- p) Sie können bis zum 30. April 1950 vom öffentlichen Auftreten als freischaffende Künstler oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner durch eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte Kommission ausgeschlossen werden. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und das Verfahren vor dieser Kommission wird durch Verordnung bestimmt.“
15. § 19 hat zu lauten:
- „(1) Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), haben die nachstehenden Sühnfolgen zu tragen:
- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie können im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 verwendet werden. Sie können jedenfalls
- aa) nicht eine Lehrkanzel für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, für mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, für mittlere oder neuere Geschichte, für Volkswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftspolitik, für Sozialpolitik oder für Gesellschaftslehre innehaben. Die Bestätigung der Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden; eine solche Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis, die im ersten Satz besonders genannten Fächer oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt. Sie können ferner nicht als Hochschulassistenten für die im ersten Satz genannten Lehrkanzeln (Institute) tätig sein;

- mungen über die Merkmale eines Kleinbetriebes werden durch Verordnung getroffen.
- e) Sie können die Berufe eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines Verteidigten Buchführers, eines Finanz- und Wirtschaftsberaters sowie eines Gebäudeverwalters nicht bekleiden; ferner nicht das Fremdenbeherbergungsgewerbe, die Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), Gew.O. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen, sowie Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmungen, Filmverleihunternehmungen, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie oder Lottokollekturen betreiben.
- f) Sie können den Beruf eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes (Patent-anwaltsanwärters) oder eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers, ferner bis zum 30. April 1950 den Beruf eines Arztes, eines Pharmazeuten, eines Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.
- g) Sie können das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht betreiben.
- h) Sie können sich nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), des Pressegesetzes], einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes, sei es durch regelmäßige Beiträge, sei es durch unregelmäßige Mitarbeit oder in irgendeiner anderen Weise, beteiligen; sie können ferner nicht ein Werk der Literatur, dessen Urheber sie sind [§§ 2 und 10, Abs. (1), des Urheberrechtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 111/1936], der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- i) Auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht Anwendung. Mit ihnen als Mieter oder Pächter abgeschlossene Bestandverträge können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- j) Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes zwangsweise zu Arbeiten angehalten werden.
- k) Sie sind bis 30. April 1950 vom aktiven und passiven Wahlrecht in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sowie von dem Amt eines Geschwornen oder Schöffen ausgeschlossen.
- l) Sie können bis 30. April 1950 einer politischen Partei nicht angehören.
- m) Sie können Ausschüssen, Vorständen, Leitungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nicht angehören.
- n) Sie können der Akademie der Wissenschaften (der österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) weder als wirkliche noch als korrespondierende Mitglieder angehören.
- o) Sie können bis zum 30. April 1950 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.
- p) Sie können bis zum 30. April 1950 vom öffentlichen Auftreten als freischaffende Künstler oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner durch eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte Kommission ausgeschlossen werden. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und das Verfahren vor dieser Kommission wird durch Verordnung bestimmt.“
15. § 19 hat zu lauten:
- „(1) Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), haben die nachstehenden Sühnfolgen zu tragen:
- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie können im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 verwendet werden. Sie können jedenfalls
- aa) nicht eine Lehrkanzel für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, für mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, für mittlere oder neuere Geschichte, für Volkswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftspolitik, für Sozialpolitik oder für Gesellschaftslehre innehaben. Die Bestätigung der Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden; eine solche Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis, die im ersten Satz besonders genannten Fächer oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt. Sie können ferner nicht als Hochschulassistenten für die im ersten Satz genannten Lehrkanzeln (Institute) tätig sein;

- bb) außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst;
- cc) außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug;
- dd) sonst nicht auf Leiterposten im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1948 verwendet werden, außer in Schulen, in denen nur eine Lehrperson als Klassenlehrer beschäftigt ist;
- ee) sie können im öffentlichen Dienst während des Dienststandes bis 30. April 1948 höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung des Bundes (im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927), wenn sie aber einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 der allgemeinen Verwaltung des Bundes angehören, einem Dienstposten der V. Dienstklasse dieser Verwaltung entsprechen. Ihr Dienstbezug kann den Höchstbezug der vorbezeichneten Dienstposten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Haben oder hatten sie bereits einen höheren Dienstposten inne, dann sind sie für die Zeit des Dienststandes auf einen der vorstehenden Bestimmung entsprechenden Dienstposten mit der Maßgabe rückzureihen, daß hiedurch ihre Dienstbezüge nicht um mehr als ein Drittel vermindert werden; andernfalls sind die Bezüge durch Zulagen so zu erhöhen, daß sie zwei Drittel der früheren Bezüge erreichen. Rückgereichte können in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1948 nicht auf einen höheren Dienstposten befördert werden. Erfolgt keine Rückreihung, so kann die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1948 für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet werden.
- c) Ihre Ruheentgelte aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder ihre Versorgungsentgelte nach einem öffentlichen Bediensteten werden bis 30. April 1955 um ein Drittel gekürzt; diese Kürzung findet jedoch nur soweit statt, als dadurch die um die Einkommen(Lohn)steuer verminderte monatliche Auszahlung nicht unter den Betrag von 150 S sinkt. Ihre Ruhe- und Versorgungsentgelte entfallen jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zur arbeitsärztlich festgestellten dauernden Arbeitsunfähigkeit soweit, als die eben bezeichnete Mindestgrenze von 150 S überschritten wird. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinnge-
mäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 98' des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde dem Dienstgeber zuerkannt werden.
- d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes aus welchem Titel immer bis 30. April 1948 ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgeht. Die näheren Bestimmungen über die Merkmale eines Mittelbetriebes werden durch Verordnung getroffen.
- e) Es treffen sie ferner die Sühnefolgen nach § 18, lit. c und m, bis zum 30. April 1948; dasselbe gilt von dem Betrieb des Fremdenbeherbergungsgewerbes, sofern das Unternehmen nach dem Stand vom Jahre 1944 über Nächtigungsmöglichkeiten für mehr als 15 Gäste verfügt, von dem Betrieb der Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), GewO., umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen. Sie können ferner außer in den Fällen des Abs. (2) innerhalb dieser Zeit die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beedeten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters nicht ausüben und ein Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkusunternehmen oder ein anderes Veranstaltungsunternehmen oder ein Filmverleihunternehmen nicht betreiben.
- f) Sie können sich bis zum 30. April 1948 nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), Pressegesetz] mit Ausnahme von Fachzeitschriften, einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes durch regelmäßige Beiträge beteiligen.
- g) Sie sind von der Bekleidung eines leitenden Postens im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1948 ausgeschlossen. Sie können überdies bis zum gleichen Zeitpunkt von der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Verwendung als Lehrer an Privatschulen ausgeschlossen werden.
- h) Sie sind bis zum 30. April 1948 vom passiven Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften und von dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen.

- i) Sie können bis zum 30. April 1948 durch einseitige Verfügung der Aufsichtsbehörde vom Betrieb von Tabakverschleißgeschäften, Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen ausgeschlossen werden.
- j) Sie können bis zum 30. April 1948 der Akademie der Wissenschaften (der österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) nicht als wirkliche Mitglieder angehören; sie können bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- k) Sie können bis zum 30. April 1948 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.
- l) Sie können bis zum 30. April 1948 vom öffentlichen Auftreten als freischaffende Künstler oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner durch eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte Kommission ausgeschlossen werden. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und das Verfahren vor dieser Kommission wird durch Verordnung bestimmt.
- (2) Minderbelastete Personen können nur dann bei Polizeidienststellen im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden oder die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters ausüben und ein Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkusunternehmen oder ein anderes Veranstaltungsunternehmen oder Filmverleihunternehmen betreiben, wenn auf ihren Antrag bei den sachlich zuständigen Bundesministerien gebildete Kommissionen die Zulässigkeit der Verwendung oder Berufsausübung aussprechen.
- (3) Die Kommissionen bestehen aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Antragstellers und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“
16. Die bisherigen §§ 19 und 19 a haben zu entfallen.
17. Die §§ 20, 21 und 22 haben zu entfallen.

18. Im § 26, Abs. (2), tritt an die Stelle der Anführung des § 3, Abs. (2), die Anführung der §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f und 3 g, Abs. (1).

19. § 27 hat zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen in Einzelfällen teilweise oder ganz bewilligen, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals mißbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt insbesondere bei Personen vor, die — wenn auch nicht in den Reihen der Alliierten Armeen — mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben.

(2) Die Überreichung eines Gesuches nach Absatz 1 ist durch Anschlag bei der zuständigen Registrierungsbehörde mit der Aufforderung zu veröffentlichen, Bedenken gegen die Genehmigung des Gesuches innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anschlag bekanntzugeben.

(3) Die Überreichung des Gesuches und die darüber ergangene Entscheidung sind in den besonderen Listen anzumerken.“

20. Die §§ 27 a und 28 entfallen.

21. § 29 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

1. In den besonderen Listen bereits enthaltene Eintragungen über Personen, die auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr zu verzeichnen sind, sind von Amts wegen oder auf Antrag zu streichen.

2. Die Registrierungsbehörden haben eine angemessene Frist für die Meldung jener Personen und für die nachträgliche Meldung jener Umstände festzusetzen, die nach den Bestimmungen des § 4, Abs. (1), lit. b und c, des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I in den besonderen Listen einzutragen sind, nach § 4 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aber nicht registrierungspflichtig waren.

3. (1) Wer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes eine im § 8 des Verbotsgesetzes mit Strafe bedrohte Hand-

lung begangen hat, wird deshalb nicht bestraft, wenn er nach dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz nicht mehr in den besonderen Listen zu verzeichnen ist. Ein wegen einer solchen Handlung oder nur mit Rücksicht darauf wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 10 des Verbotsgesetzes eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; ist das verurteilende Erkenntnis schon in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes eine im § 8 des Verbotsgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und auch nach dem neuen Recht in den besonderen Listen zu verzeichnen ist, wird wegen dieser Handlung nicht bestraft, wenn er binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die unterlassene Anmeldung zur Registrierung nachholt oder unvollständige oder unrichtige Angaben berichtigt. Ein wegen einer solchen Handlung eingeleitetes Strafverfahren ist unter der gleichen Voraussetzung einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; ist das verurteilende Erkenntnis schon in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich der Täter auch des Verbrechens des Hochverrats nach § 10 des Verbotsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes geltenden Fassung schuldig gemacht hat.

(3) Über die Einstellung des Verfahrens sowie darüber, ob eine Verurteilung als nicht erfolgt gilt, entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, auf Antrag des Beschuldigten oder Verurteilten oder des Staatsanwaltes, über die Einstellung auch von Amts wegen, und zwar außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(4) Entschädigungsansprüche können auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht erhoben werden.

4. Die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters, ferner der Betrieb eines Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- oder anderen Veranstaltungsunternehmens oder eines Filmverleihunternehmens durch minderbelastete Personen bleibt jedenfalls durch

drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufrecht, wenn einer solchen Person nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung die weitere Ausübung des Berufes ausdrücklich bewilligt worden war. Binnen dieser Frist hat die im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannte Kommission über die Zulässigkeit der Berufsausübung zu erkennen. Wenn eine endgültige Entscheidung innerhalb der früher genannten Frist nicht getroffen wird, so hat die Kommission innerhalb derselben Frist jedenfalls zu entscheiden, ob vorläufig die weitere Berufsausübung noch zulässig ist oder nicht. Nähere Bestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

5. (1) Ist der Bestandnehmer eine minderbelastete Person, so ist in einem anhängigen Bestandsverfahren der Wegfall des Kündigungsgrundes nach § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Die mit der Geltendmachung des Kündigungsgrundes zusammenhängenden Kosten hat der Beklagte zu tragen.

(2) Ist jedoch ein solches Verfahren vor dem 1. April 1946 eingeleitet worden, so ist es nach den Bestimmungen des § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung fortzusetzen.

6. Das Verfassungsgesetz vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle), tritt außer Kraft.

7. Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946 (2. Verbotsgesetznovelle), und des Abschnittes I ist als „Verbotsgesetz 1946“ zu bezeichnen.

II. HAUPTSTÜCK.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Bediensteten.

Abschnitt I.

1. Minderbelastete Personen können in einen Personalstand für öffentliche Bedienstete nur auf Ansuchen und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 übernommen werden, wenn im Personalstand nach Berücksichtigung der in § 6, Abs. 1 bis 4, des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, genannten Gruppen noch Dienstposten frei sind.

2. Minderbelastete Personen, die in den im I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 15, lit. b, bb und cc, genannten Dienstzweigen nicht mehr ver-

wendet werden können, können allenfalls im Wege des Personalausgleiches in andere Dienstzweige des öffentlichen Dienstes überstellt werden.

3. Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, die Vorschriften des § 19, Abs. (1), lit. b, ee, des Verbotsgesetzes 1946 im Falle einer Änderung der geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 durch Verordnung den geänderten Bestimmungen anzupassen.

4. Personen, die auf Grund des § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, auf einen Dienstposten bereits übernommen worden sind, können; wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

5. Personen, die in einem Vertragsverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland (zur Stadt Wien), zu einer Gemeinde, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von einer solchen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben oder Unternehmungen oder zur Österreichischen Nationalbank stehen und nicht auf Grund des § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, auf einen Dienstposten bereits übernommen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt zum Letzten eines Kalendermonates; die Kündigungsfrist richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Sind jedoch die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes auf solche Personen anzuwenden, so gelten diese.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

4. (1) Verfügungen der Dienstbehörden (des Dienstgebers) auf Grund von Erkenntnissen der Sonderkommissionen (§ 1 der 1. Verbotsgesetz-novelle) sind mit den Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes in Einklang zu bringen.

(2) Die auf Grund des § 14 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erfolgte Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist bei Personen, die nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind oder auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) aufzuheben. Bei Personen, die unter die Bestimmungen des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 fallen, ist die Entlassung rückwirkend aufzuheben.

(3) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

III. HAUPTSTÜCK.

Staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

1. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), und vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52 (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), wird abgeändert wie folgt:

- a) Der § 1, Abs. (2), entfällt. Im Abs. (1) entfällt die Absatzbezeichnung;
- b) im § 2, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;
- c) im § 2 a entfallen die Worte: „nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind“

2. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53 (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

- a) Im § 5, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;
- b) im § 10, Abs. (2), sind nach dem Worte „Voraussetzungen“ die Worte: „, jedoch ohne Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 5, Abs. (2), vorletzter Satz,“ einzufügen.

3. Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 27/1946, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung — St.-ÜV.) wird abgeändert wie folgt:

- a) Der § 1 entfällt;
- b) die §§ 2, 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 1, 2, 3 und 4;
- c) § 1, Abs. (1), hat zu lauten:
„Eine Person ist insbesondere dann im Sinne des § 2, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 zu behandelnden Personenkreis vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ausgeschlossen, wenn sie als solche rechtskräftig registriert wurde.“;
- d) im § 2, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „dem Verbotsgesetz als ‚illegale‘,

beziehungsweise nach § 17 dieses Gesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;

- e) im § 4 treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“.

4. Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 28/1946, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsverordnung) wird abgeändert wie folgt:

- a) § 1, Abs. (1), hat zu lauten:

„Eine Person ist insbesondere dann im Sinne des § 5, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 zu behandelnden Personenkreis von der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verleihung ausgeschlossen, wenn sie als solche rechtskräftig registriert wurde“;

- b) im § 1, Abs. (2) und (3), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;

- c) im § 6 treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“.

Abschnitt II.

Die Bestimmungen der Z. 1, lit. a, treten rückwirkend mit 15. Juli 1945, die übrigen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Kraft.

Abschnitt III.

Bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), und vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52 (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), und die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53 (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle), soweit sie mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Vereinsrechtliche Bestimmungen.

Das Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Die Abs. (1) und (2) des § 8 haben zu lauten:

„(1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, können nicht dem Vereinsvorstand (provisorischen Vereinsvorstand) oder anderen Organen des Vereines angehören.

(2) Für Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, gelten die Bestimmungen des Abs. (1) bis 30. April 1948.“

V. HAUPTSTÜCK.

2. Kriegsverbrechergesetznovelle.

Das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (6), treten an Stelle der Worte „vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts,“ die Worte: „vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts,“.

2. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9 a. Amnestie.

Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Untersuchung und Bestrafung wegen der in den §§ 1 bis 8 und 13, Abs. (2), dieses Verfassungsgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen nicht entgegen.“

3. Im § 11, der die Bezeichnung Abs. (1) erhält, treten an die Stelle der Worte: „mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes“ die Worte: „mit dem 29. Juni 1945“. Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Bei Taten, die weder in diesem Verfassungsgesetz noch im Verbotsgesetz, sondern nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem im Abs. (1) genannten Zeitpunkt, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen.“

4. Der Abs. (3) des § 13 hat zu lauten:

„(3) Das Volksgericht darf auf keine mildere Strafe erkennen, als im ordentlichen Verfahren zulässig wäre.“

5. Die bisherigen Abs. (3) und (4) des § 13 erhalten die Bezeichnung (4) und (5).

VI. HAUPTSTÜCK.

Volksgerechtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetznovelle.

Das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerechtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „in den §§ 3, Abs. (2), 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

2. In § 1, Abs. (4), treten an die Stelle der Worte: „in den §§ 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 b, 3 d, 3 g, 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

3. Im § 4, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „im § 3, Abs. (2), des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

4. Der bisherige Abs. (2) des § 4 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. (3) erhält die Bezeichnung Abs. (2) und hat zu lauten:

„Rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die gegen das Verbot nach Abs. (1) verstoßen, steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.“

5. Im § 5, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „nach den §§ 3, Abs. (2), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „nach den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

VII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen für Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Für die Eintragung in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945

im Gebiet der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Bei belasteten Rechtsanwälten [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer festzustellen, daß sie den Beruf des Rechtsanwaltes nicht ausüben dürfen.

2. Bei minderbelasteten Rechtsanwälten [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer festzustellen, daß sie den Beruf des Rechtsanwaltes bis einschließlich 30. April 1948 nicht ausüben dürfen.

3. Rechtsanwälte, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind in die Liste einzutragen, wenn sie schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren.

4. Die Bestimmungen in Z. 2 und 3 sind auf Rechtsanwälte, die erst nach dem 12. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen oder bei einem österreichischen Gerichte zugelassen wurden, mit den nachfolgenden Änderungen anzuwenden: Die Eintragung in die Liste wird nur auf Antrag vorgenommen. Die Rechtsanwälte müssen den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft entsprechen. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung. Die bisherige Praxis als eingetragener oder zugelassener Rechtsanwalt ist in die siebenjährige Rechtsanwaltspraxis nach § 2 RAO. einzurechnen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschuss das Ausmaß dieser Praxis von sieben auf sechs Jahre herabsetzen und von dem Erfordernis der juristischen Doktorwürde [§ 1, Abs. (2), lit. c, RAO.] absehen.“

2. An die Stelle der ersten beiden Sätze des § 4, Abs. (1), treten folgende Bestimmungen:

„(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Bestimmungen in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er tätig ist, zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Kommission eingeräumt ist. Der Ausschuss kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen.“

3. § 4, Abs. (2), entfällt; die folgenden Absätze erhalten die Absatzbezeichnung (2) und (3). Im Abs. (2) werden die Worte: „die Verweigerung der Eintragung in die Liste“ und im Abs. (3) die Worte: „Die Verweigerung der Eintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste“ durch die Worte „die (Die) Feststellung des Ausübungsverbot“ ersetzt.

4. § 5, Abs. (1), erster Satz, hat zu lauten:
 „Ergibt sich im Zuge der Erhebungen [§ 4, Abs. (1)] hinreichender Grund zur Annahme, daß bezüglich eines Rechtsanwaltes ein Ausübungsverbot für immer oder bis 30. April 1948 festzustellen sein wird (§ 3), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28, lit. h, RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten.“

5. Im § 5, Abs. (2), wird „§ 4, Abs. (3)“ durch „§ 4, Abs. (2)“ ersetzt.

6. § 7, Abs. (2), hat zu lauten:
 „(2) Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei belasteten Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer festzustellen, daß sie den Beruf eines Rechtsanwaltsanwärters nicht ausüben können. Die §§ 4 und 5 gelten sinngemäß.

2. Personen, die nicht unter Z. 1 aufgezählt sind, sind in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einzutragen, wenn sie die Voraussetzungen der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in ihrer am 13. März 1938 gültigen Fassung erfüllen.“

7. § 8 hat zu lauten:
 „Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 eine Entscheidung, deren Benützung eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1946 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder nach § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen den Beschluß des Ausschusses, mit dem die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

8. (1) Anhängige Verfahren sind in jeder Lage nach den Bestimmungen des Abschnittes I weiterzuführen; der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer kann einer noch nicht vorgelegten Berufung gegen seine Entscheidung selbst stattgeben, wenn bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes I anders zu entscheiden gewesen wäre.

(2) Für rechtskräftig erledigte Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Wurde einem Rechtsanwalt, auf den die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, die Eintragung in die Liste nach den Bestimmungen der RAO. 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung bewilligt, so ist die Entscheidung der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Kommission einzuholen. Spricht sich die Kommission nicht innerhalb der im Abschnitt II, Z. 4, des I. Hauptstückes vorgesehenen Frist für die Zulässigkeit der Berufsausübung aus, so ist § 8 RAO. 1945 in der Fassung des Abschnittes I sinngemäß anzuwenden.
- b) Wurde einer der in lit. a genannten Personen die Eintragung in die Liste auf Grund der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung 1945 in der ursprünglichen Fassung verweigert, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer das Ausübungsverbot für die Zeit bis 30. April 1948 festzustellen und eine vorläufige Untersagung längstens mit 30. April 1948 zu befristen; wird die in § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes genannte Kommission angerufen, so gilt § 8 RAO. 1945 in der Fassung des Abschnittes I. Das gleiche gilt für einen Rechtsanwalt, der nach den Vorschriften des § 3, Abs. (1), Z. 1, RAO. 1945 in der ursprünglichen Fassung behandelt wurde, nunmehr aber unter die Bestimmungen des § 17, Abs. (3) des Verbotsgesetzes 1946 fällt.
- c) Fällt ein nach den bisherigen Vorschriften registrierungspflichtiger Rechtsanwalt nunmehr unter die Bestimmung des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 oder ist sonst nach den Vorschriften des Abschnittes I nunmehr die Eintragung in die Liste zulässig, wurde ihm jedoch die Eintragung in die Liste auf Grund der Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung 1945 in der ursprünglichen Fassung rechtskräftig verweigert, so kann sofort ein neuerlicher Antrag auf Eintragung in die Liste gestellt werden. Eine vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amtes wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen des Abschnittes I nicht zu verfügen gewesen wäre.

9. Die Bestimmungen der Z. 8 gelten sinngemäß für Rechtsanwaltsanwärter.

Abschnitt III.

Bestimmungen für Verteidiger in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe II. Instanz haben hinsichtlich der in die Verteidigerliste aufgenommenen,

für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat geprüften Rechtsverständigen [§ 39, Abs. (3), 3. Satz, StPO.] unter sinnvoller Anwendung der im Abschnitt I und II für die Rechtsanwälte vorgesehenen Bestimmungen vorzugehen.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen für Notare.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) wird, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„Für die Notare, die am 13. März 1938 österreichische Notare waren und das Amt noch am 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich ausgeübt haben, gelten folgende Vorschriften:

1. Bei belasteten Notaren [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat das Bundesministerium für Justiz festzustellen, daß sie den Beruf des Notars nicht ausüben dürfen.

2. Bei minderbelasteten Notaren [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] hat das Bundesministerium für Justiz festzustellen, daß sie den Beruf des Notars bis einschließlich 30. April 1948 nicht ausüben dürfen. Sie können nach dem 1. Mai 1948 wieder zu Notaren bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in seiner am 13. März 1938 gültigen Fassung vorliegen, ein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle besteht jedoch nicht.

3. Notare, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind im Amte zu bestätigen.“

2. § 5 hat zu lauten:

„Für die Notare, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich zu Notaren bestellt wurden, gelten die Bestimmungen des § 4, die Vorschriften der Z. 2 und 3 aber mit der Änderung, daß in jedem Falle zu prüfen ist, ob der Notar den Erfordernissen zur Erlangung des Notaramtes nach der Notariatsordnung entspricht. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Notariatsprüfung.“

3. Im § 6, Abs. (1), treten an die Stelle des 1. Satzes folgende Bestimmungen:

„(1) Die Entscheidung darüber, ob nach den vorstehenden Vorschriften ein Notar in seinem Amte bestätigt wird, oder die Feststellung, ob der Notar von der Berufsausübung ausgeschlossen ist, steht dem Bundesministerium

für Justiz zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der in § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Kommission eingeräumt ist.“

4. § 8, 1. Satz, hat zu lauten:

„Ergibt sich im Zuge der Erhebungen hinreichender Grund zur Annahme, daß ein Ausübungsverbot festzustellen sein wird, so hat die Notariatskammer die vorläufige Suspension zu verfügen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten.“

5. § 9 hat zu lauten:

„Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1946 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 eine Entscheidung, die mit der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz oder der Notariatskammer im Widerspruch steht, so haben diese ihre Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1946 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden.“

6. Im § 10 treten an die Stelle des Abs. (2) folgende Bestimmungen:

„(2) Für die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei belasteten Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat die Notariatskammer festzustellen, daß sie den Beruf eines Notariatskandidaten nicht ausüben können. §§ 7 bis 9 sind anzuwenden.

2. Auf alle übrigen Notariatskandidaten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, anzuwenden.

Die Entscheidung kommt der zuständigen Notariatskammer zu. Gegen eine Entscheidung nach Z. 1 oder 2 steht dem Notariatskandidaten die Beschwerde gemäß § 138 NO. zu.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

7. (1) Anhängige Verfahren sind in jeder Lage nach den Bestimmungen des Abschnittes I weiterzuführen; die Notariatskammer kann einem noch nicht vorgelegten Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung selbst stattgeben, wenn bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes I anders zu entscheiden gewesen wäre.

(2) Für rechtskräftig erledigte Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

a) Wurde ein minderbelasteter Notar [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] auf

Grund der Bestimmungen der Notariatsordnung 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung bereits im Amte bestätigt, so ist die Entscheidung der Kommission [§ 19, Abs. (2), des genannten Gesetzes] einzuholen. Spricht sich die Kommission nicht innerhalb der im Abschnitt II, Z. 4, des I. Hauptstückes vorgesehenen Frist für die Zulässigkeit der Befugsausübung aus, so ist § 9 NO. 1945 in der Fassung des Abschnittes I sinngemäß anzuwenden.

- b) Wurde das Amt eines Notars, der unter die in lit. a genannten Personen einzureihen ist, auf Grund der Bestimmungen der Notariatsordnung 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung bereits für erloschen erklärt oder ist sein Amt erloschen, so hat das Bundesministerium für Justiz die Wirksamkeit des Ausübungsverbotes für die Zeit bis 30. April 1948 festzustellen und die Notariatskammer eine vorläufige Untersagung bis längstens 30. April 1948 zu befristen. Wird die im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannte Kommission angerufen, so gilt § 9 NO. 1945 in der Fassung des I. Hauptstückes sinngemäß; ein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle besteht nicht. Die gleichen Bestimmungen gelten für einen Notar, der nach den Vorschriften der §§ 4, Z. 1, oder 5, Z. 1, NO. 1945 in der ursprünglichen Fassung behandelt wurde, nunmehr aber unter die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 fällt.
- c) Fällt ein nach den bisherigen Vorschriften registrierungspflichtiger Notar, dessen Amt auf Grund der Vorschriften der Notariatsordnung 1945 in der ursprünglichen Fassung erloschen ist oder für erloschen erklärt wurde, nunmehr unter die Bestimmungen des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 oder ist er sonst nach den Vorschriften des Abschnittes I nunmehr zu bestätigen, so ist eine solche Entscheidung aufzuheben. Dem Notar ist auf sein Ansuchen nach Möglichkeit eine Notarstelle zu verleihen, jedoch besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle. Eine vorläufige Untersagung der Ausübung ist von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen des Abschnittes I nicht zu verfügen gewesen wäre.
8. Die Bestimmungen der Z. 7 gelten sinngemäß für Notariatskandidaten.

IX. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Sühneabgabe.

Abschnitt I.

1. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2) und (3), des Verbotsgesetzes 1946

Anwendung finden, unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe.

(2) Gegenstand der laufenden Sühneabgabe sind das Einkommen und der Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen, Gegenstand der einmaligen Sühneabgabe ist das Vermögen des Sühnepflichtigen.

(3) Die aus der einmaligen Sühneabgabe eingehenden Beträge sind zur Abdeckung der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank zu verwenden.

Abschnitt II.

Laufende Sühneabgabe.

2. Die laufende Sühneabgabe besteht aus

- a) einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und
b) einer besonderen Abgabe von dem Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen.

3. (1) Die Sühneabgabepflicht gemäß Z. 2, lit. a, beginnt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit dem Kalenderjahr 1945, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird (Lohnsteuer), mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes und endet

- a) für belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] mit Ablauf des Kalenderjahres 1950,
b) für minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.

(2) Die Sühneabgabepflicht gemäß Z. 2, lit. b, beginnt mit dem Kalenderjahr 1945 und endet

- a) für belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] mit Ablauf des Kalenderjahres 1950,
b) für minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.

4. (1) Der Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H.

(2) Die besondere Abgabe gemäß Z. 2, lit. b, beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H. der von diesen Personen zu entrichtenden Grundsteuer. Im Falle eines Miteigentums an grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgütern ist die besondere Abgabe dem sühnepflichtigen Miteigentümer gesondert vorzuschreiben. Bemessungsgrundlage bildet in diesem Falle jener Teil der Grundsteuer, der dem Anteilverhältnis des Miteigentümers entspricht.

5. (1) Bei der Haushaltsbesteuerung (§§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes) wird die Sühneabgabe gemäß Z. 2, lit. a, den sühnepflichtigen Personen von jenem Teil der veranlagten Ein-

kommensteuer vorgeschrieben, der auf ihre Einkünfte verhältnismäßig entfällt.

(2) Der Haushaltsvorstand haftet für die Sühneabgabe der Angehörigen seines Haushaltes.

Abschnitt III.

Einmalige Sühneabgabe.

6. Der Sühneabgabe vom Vermögen unterliegen die gemäß Z. 1 Sühnepflichtigen, sofern nicht im Strafurteil gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1946 oder gemäß dem Kriegsverbrechergesetz in der derzeit geltenden Fassung auf Vermögensverfall erkannt wird.

7. (1) Gegenstand der Sühneabgabe vom Vermögen bildet bei den Sühnepflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten, bei den Sühnepflichtigen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen nach Abzug der damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.

(2) Nicht zum Vermögen im Sinne des Abs. (1) zählen bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Abgabepflichtigen bestimmt sind oder zu seinem Hausrat gehören, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

(3) Vermögensschaften und Vermögensrechte, die der Sühnepflichtige nach dem 13. März 1938 erworben hat und die den früheren Eigentümern, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, gehören zum Vermögen im Sinne des Abs. (1), bleiben aber für die Berechnung der Sühneabgabe so lange außer Betracht, bis über das endgültige Schicksal dieser Vermögensschaften und Vermögensrechte entschieden ist.

8. (1) Maßgebend ist der Wert des Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1946.

(2) Bei Abgabepflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben, bleiben abgabefrei (Freibeträge):

- a) Für belastete Personen 5000 S, zuzüglich je 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren,
- b) für minderbelastete Personen 10.000 S, zuzüglich je 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.

9. (1) Von dem den Freibetrag (Z. 8) übersteigenden Vermögen, das nach unten auf einen durch 1000 teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt:

Für Belastete bei einer Bemessungsgrundlage

von mehr als	bis einschließlich	v. H. des Gesamtvermögens
	10.000 S	20
10.000 S	30.000 S	23
30.000 S	60.000 S	26
60.000 S	100.000 S	30
100.000 S	150.000 S	35
150.000 S	200.000 S	40
200.000 S	250.000 S	45
250.000 S		50

Für Minderbelastete bei einer Bemessungsgrundlage

von mehr als	bis einschließlich	v. H. des Gesamtvermögens
	10.000 S	10
10.000 S	30.000 S	11'5
30.000 S	60.000 S	13
60.000 S	100.000 S	15
100.000 S	150.000 S	17'5
150.000 S	200.000 S	20
200.000 S	250.000 S	22'5
250.000 S		25

(2) Die Sühneabgabe ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Vermögen einer höheren Stufe nach Abzug der Sühneabgabe niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Vermögen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Vermögen entfallenden Sühneabgabe erübrigt.

10. (1) Die Sühneabgabe ist ohne besondere Aufforderung in vier gleichen Teilbeträgen an das Finanzamt zu entrichten, das für die Bemessung der Einkommensteuer des Abgabepflichtigen zuständig ist.

(2) Der erste Teilbetrag wird einen Monat, der zweite Teilbetrag drei Monate, der dritte Teilbetrag sechs Monate, der vierte Teilbetrag neun Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

11. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe wird durch nach dem 31. März 1945 zwischen Angehörigen (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) abgeschlossene Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht berührt.

12. (1) Jeder Sühnepflichtige ist verpflichtet, dem für die Bemessung seiner Einkommensteuer zuständigen Finanzamte mitzuteilen, in welche Gruppe er auf Grund der Feststellungen der für die Registrierung der Nationalsozialisten zuständigen Behörde eingereiht wurde; er ist ferner verpflichtet, dem Finanzamte alle Unterlagen, die zur Bemessung der Sühneabgabe erforderlich

sind, nach den durch Verordnung zu treffenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Die Vorschriften über Bemessung, Beschreibung und Einhebung der Vermögensteuer finden, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz keine anderen Bestimmungen getroffen werden, auf die Stühneabgabe Anwendung.

X. HAUPTSTÜCK:

Abänderung des Schillinggesetzes.

Das Gesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, über Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung (Schillinggesetz) wird abgeändert wie folgt:

In § 17 entfallen die Worte „oder von Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, Anwendung findet,“.

XI. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Jagdwesens.

1. Im § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes entfällt der zweite Satz des Absatzes 2.

2. Die Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 178, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes (Erste Jagdrechtsverordnung) wird abgeändert, wie folgt:

- a) Im § 6 entfällt die Z. 6; die Ziffern 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.
- b) Im § 10, Abs. (2), haben die Worte: „auf die § 17 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung findet und“ zu entfallen.

XII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbe-rechtes.

Abschnitt I.

1. (1) Berechtigungen zur Ausübung der in § 18, lit. e, des Verbotsgesetzes 1946 aufgezählten Gewerbe, die Personen erteilt wurden, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen.

(2) Desgleichen sind Berechtigungen zur Ausübung von Gewerben jedweder Art erloschen, die Personen verliehen wurden, welche dem vorbeschriebenen Personenkreise angehören, wenn der Betriebsumfang der Gewerbe die in § 18, lit. d, des Verbotsgesetzes 1946 angegebene Größe überschreitet.

(3) Sind die in § 19, Abs. (1), lit. d und e, des Verbotsgesetzes 1946 genannten Berechtigungen Personen verliehen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, so sind die Berechtigungen bis zum 30. April 1948 mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt, es sei denn, daß nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 oder nach den Bestimmungen der Z. 4 des Abschnittes II des I. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes im Einzelfall eine andere Regelung zu erfolgen hat.

(4) Berechtigungen zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes sowie zum Großhandel mit Lebensmitteln sind, sofern sie Personen verliehen sind, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet, bis zum 30. April 1950 mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Für die Dauer der Außerwirksamkeitsetzung (Z. 1) ist die Ausübung der Berechtigung durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter ausgeschlossen.

3. Bei Realgewerben tritt an Stelle des Erlöschens der Berechtigung und der Außerwirksamkeitsetzung (Z. 1) das Verbot der Ausübung. Verfügungen mit Ausnahme der Veräußerung sind Besitzern von solchen Realgewerben untersagt.

4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf Grund ihres § 24 erlassenen Verordnungen sowie des Untersagungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 30/1937, in der derzeit geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß die im § 57 der Gewerbeordnung und im § 3 des Untersagungsgesetzes angeführten Fristen durch die Außerwirksamkeitsetzung von Gewerbeberechtigungen gehemmt werden.

5. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch auf Berechtigungen zur Ausübung der in den §§ 18 und 19 des Verbotsgesetzes 1946 aufgezählten, den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Erwerbstätigkeiten sinngemäße Anwendung, sofern nicht in einzelnen Hauptstücken dieses Bundesverfassungsgesetzes Sonderbestimmungen für diese Tätigkeit getroffen sind.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

6. Nach § 15 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, in seiner ursprünglichen Fassung und § 5 der 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 131, anhängige Verfahren sind gemäß den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes zu behandeln.

XIII. HAUPTSTÜCK.

Anderung des Veranstaltungsbetriebsgesetzes.

Das Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Von der Führung eines Veranstaltungsbetriebes sind Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet, ausgeschlossen.“

2. § 2, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet, sind von der Führung eines solchen Betriebes für die Zeit bis 30. April 1948 ausgeschlossen, es sei denn, daß sie gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 oder nach den Bestimmungen der Z. 4 des Abschnittes II des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes ein Ausübungsverbot nicht trifft.“

3. Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung (5)“.

XIV. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen, betreffend die Anforderung von Wohnungen.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4, Abs. (1), lit. g), hat zu lauten:

„g) Wohnungen von Personen, auf die selbst oder deren in Wohnungsgemeinschaft lebenden Ehegatten § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946, Anwendung findet (§ 5, Punkt 8);“.

2. § 5, Punkt 8, hat zu lauten:

„Wohnungen von Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Wohnungen von Personen, auf deren lebende Ehegatten diese Voraussetzung zutrifft, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohnungsgemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.“

3. § 5, Punkt 7, wird aufgehoben.

4. § 9, Abs. (5), wird aufgehoben.

5. § 10, Abs. (2), Punkt 3, hat zu lauten:

„wenn auf die Mieter oder Inhaber § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet;“.

Abschnitt II.

6. (1) Hat der zuständige Kommandant einer Besatzungsmacht Möbel, die zur Zeit der Besetzung durch diese Macht an ihrem Wohnsitz nicht anwesenden Nationalsozialisten gehörten, einer Gebietskörperschaft vor dem 20. Oktober 1945 zur Verfügung gestellt und hat diese darüber verfügt, so ist das Eigentum an diesen Möbeln auf die Gebietskörperschaft übergegangen.

(2) Die Gebietskörperschaft hat die in ihr Eigentum übergegangenen Möbel Personen zur Benützung zu überlassen, die durch Kriegseinwirkung oder aus nationalen, sogenannten rasischen oder politischen Gründen geschädigt worden sind, oder diese sonst im öffentlichen Interesse zu verwenden.

(3) Zuständiger Kommandant ist ein Kommandant, dem mindestens das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes untersteht.

(4) Unter Möbeln ist alles zu verstehen, was üblicherweise zur Wohnungseinrichtung gehört.

(5) Als Nationalsozialist im Sinne des Abs. (1) ist anzusehen, wer nach § 4 des Verbotsgesetzes 1946 registrierungspflichtig ist.

(6) Von allen Rechten an den in das Eigentum der Gebietskörperschaft übergegangenen Möbel bleiben nur die richterlichen Pfandrechte, die vor dem Eigentumsübergang auf die Gebietskörperschaft bestanden haben, aufrecht.

(7) Darüber, ob und wann von einem zuständigen Kommandanten eine Verfügung im Sinne des Abs. (1) getroffen wurde, sowie über den Zeitpunkt der Besetzung einer Gebietskörperschaft können die Gerichte eine sie bindende Auskunft des Bundesministeriums für Justiz einholen.

Abschnitt III.

Übergangsbestimmungen.

7. Maßnahmen, die auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes hinsichtlich der im § 5, Z. 7 und 8, dieses Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung genannten Wohnungen getroffen worden sind, bleiben aufrecht.

8. (1) Von den in § 4, Abs. (1), und in § 13 des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen abgeschlossene Mietverträge über Wohnungen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine vorläufige Benützungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde ausgestellt wurde, gelten kraft Gesetzes als aufgelöst. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Kundmachung feststellen, welche Behörden für die Ausstellung von vorläufigen Benützungsbewilligungen zuständig waren.

(2) Wird die vorläufige Benützungsbewilligung von der Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes widerrufen, gilt sie als endgültige Zuweisung im Sinne des § 17 des Wohnungsanforderungsgesetzes. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn die Zugewiesenen nicht der ersten Dringlichkeitsklasse im Sinne des § 15, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes angehören oder der Belag durch die den Hausstand bildenden Bewohner nicht dem im § 5, Punkt 13, des Wohnungsanforderungsgesetzes aufgestellten Schlüssel entspricht.

(3) Wurde mit dem auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes endgültig Zugewiesenen kein Mietvertrag abgeschlossen, so gelten hinsichtlich der Räumung die Bestimmungen des § 18, Abs. (2), des Wohnungsanforderungsgesetzes.

(4) War mit der in Abs. (1) erwähnten vorläufigen Benützungsbewilligung oder gesondert die Berechtigung zur vorläufigen Benützung der in der zugewiesenen Wohnung vorhandenen Möbel ausgesprochen worden, so sind diese kraft Gesetzes angefordert.

(5) Personen, denen eine Berechtigung zur Benützung der Möbel erteilt wurde, haben diese der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes anzuzeigen und, soweit sie diese Möbel benötigen, um deren endgültige Zuweisung anzusuchen. Soweit diese die Möbel nicht benötigen, sind sie anderen, bevorzugt zu behandelnden Wohnungswerbern (§ 15 des Wohnungsanforderungsgesetzes) gegen Vergütung zuzuweisen. Die für die Möbel zu bezahlende Vergütung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

9. Die Gemeinden haben vorläufige Benützungsbewilligungen für Wohnungen, deren bisherige Inhaber nicht dem in § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personenkreis angehören, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben. Das gleiche gilt für vorläufige Benützungsbewilligungen für Möbel.

XV. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Nutzung von Kleingärten.

Abschnitt I.

1. (1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den in § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen als Pächtern abgeschlossen sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufgelöst.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auch auf die lebenden Ehegatten der dort angeführ-

ten Personen anzuwenden, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohngemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.

(3) Die bisherigen Pächter haben die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Bauten gegen eine vom Verpächter zu entrichtende angemessene Entschädigung zu belassen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so wird sie von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzt. Über Berufungen entscheidet der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) endgültig.

2. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, auf die die Voraussetzungen der Z. 1, Abs. (1) und (2), zutreffen und die Eigentümer von Grundstücken sind, die innerhalb einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen, mit Bescheid auffordern, diese Grundstücke samt den darauf befindlichen Bauten einer bestimmten gemeinnützigen Kleingartenvereinigung bis zur Dauer von zehn Jahren zu ortsüblichen Bedingungen zur Nutzung durch Kleingärtner in Pacht zu überlassen.

(2) Kommt binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die Bezirksverwaltungsbehörde die Bedingungen des Pachtverhältnisses mit Bescheid fest.

3. Mit der Auflösung des Pachtvertrages gemäß Z. 1 erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Pächters zur Kleingartenvereinigung. Das gleiche gilt für die in Z. 2, Abs. (1), erwähnten Grundstückseigentümer mit dem Zeitpunkt der Verpachtung, sofern sie einer Kleingartenvereinigung angehören.

4. Pachtverträge über die auf Grund der Z. 2, Abs. (1), freigewordenen Kleingärten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch bei der Gemeinde zu errichtende Kommissionen. Diese bestehen aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten beamteten Vertreter als Vorsitzendem und je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse einhellig. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Wird ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei den Kommissionen von diesen gefaßt, gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

5. Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den in § 4, Abs. (1), und in § 13 des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen als Pächtern abgeschlossen sind, gelten mit 27. April 1945 als aufgelöst,

wenn für solche Grundstücke vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine provisorische Benützungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabebereich zuständigen Behörde, bei den im Eigentum der österreichischen Staatseisenbahnen stehenden Grundstücken von diesen, ausgestellt wurde. Vorläufige Benützungsbewilligungen für Kleingärten von Personen, die nicht dem erwähnten Personenkreis angehören, sind von der Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben.

6. Die Gemeinden haben vorläufige Benützungsbewilligungen für Kleingärten, deren bisherige Inhaber nicht den im § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen angehören, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben.

XVI. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Arbeitspflicht.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1, Abs. (2), lit. a, sind die Worte: „Die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind“ durch die Worte: „auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet“ zu ersetzen;

2. in § 2, Abs. (1), lit. a, sind die Worte: „die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind“ durch die Worte: „auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet“ zu ersetzen;

3. der Eingang des § 2, Abs. (3), hat zu lauten: „Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind und auf die nicht § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist,“.

XVII. HAUPTSTÜCK.

Anderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.

Abschnitt I.

Das Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. An die Stelle der §§ 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

„Ausschluß von der Betriebsführung.“

§ 1. (1) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind von der Führung eines Betriebes oder Unternehmens

jedweder Art ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb über den Rahmen eines Kleinbetriebes hinausgeht. Das Verbot gilt für Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, bis zum 30. April 1948, sofern das Unternehmen oder der Betrieb über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgeht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für

- a) Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte,
- b) Ärzte, Zahnärzte, Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 2. (1) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Verfassungsgesetzes gelten alle in § 1, Abs. (2) und (3), lit. a und lit. c, des Arbeiterkammergesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 95, angeführten Personen.

(2) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Verfassungsgesetzes gelten nicht

- a) Personen, auf die § 18, lit. b, des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist,
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten.

§ 3. Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind fristlos zu entlassen. Die Entlassung kann entweder vom Dienstgeber oder gemäß § 10, Abs. (1), von der Kommission beim Landesarbeitsamt (§ 9) ausgesprochen werden. Die Entlassung gilt als vom Dienstnehmer verschuldet.

§ 3 a. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind von der Bekleidung

- a) von Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) sonstiger leitender Posten aller Art (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Abteilungsleiters),
- c) vom Posten als Redakteur (§ 18, lit. h, des Verbotsgesetzes 1946) ausgeschlossen.

(2) Für Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, gelten die Verbote des Abs. (1) bis zum 30. April 1948.

§ 4. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn sie

- a) einen Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,

24

- b) einen leitenden Posten nach § 3 a, Abs. (1), lit. b,
 c) einen Posten als Redakteur [§ 19, Abs. (1), lit. f, des Verbotsgesetzes 1946] bekleiden.
- (2) Dienstnehmer, die
- a) sich erwiesenermaßen im Betriebe im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben oder
 b) hauptsächlich aus politischen, dem Nationalsozialismus dienlichen Gründen oder deshalb angestellt wurden, weil sie zu Behörden, Parteistellen oder wirtschaftlichen Organisationen enge Beziehungen hatten, oder
 c) im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich auf Grund von Sonderverträgen angestellt wurden,

können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zu den gesetzlichen Kündigungsterminen, wenn sie jedoch dem Angestelltengesetz unterliegen, zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden.

(3) Sofern Ärzte, Zahnärzte, Dentisten (Zahn-techniker) und Pharmazeuten, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes entlassen worden sind, gilt diese Entlassung als Kündigung im Sinne dieses Verfassungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung, es sei denn, daß die Entlassung aus anderen Gründen als den in diesem Verfassungsgesetz angeführten erfolgt ist.“

2. Nach § 6 sind folgende §§ 6 a und 6 b einzufügen:

„§ 6 a. Macht der Dienstgeber von dem ihm nach § 4, Abs. (1), zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann das dem Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag gebührende Monatsentgelt vom Dienstgeber einseitig im Rahmen der Bestimmungen des § 6, Abs. (1), herabgesetzt werden.

§ 6 b. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind, wenn sie im Dienst belassen werden, im Falle einer in der Zeit zwischen dem 14. März 1938 und dem 30. April 1945 erfolgten außertourlichen Vorrückung oder Beförderung auf den Stand zurückzusetzen, den sie sonst auf Grund des Dienstvertrages erreicht hätten.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, können von der auf Dienstvertrag beruhenden Vorrückung in höhere Gehalts(Lohn)stufen bis zum 30. April 1948 ausgeschlossen werden, wobei der Zeitraum der Vorrückungssperre für eine allenfalls später anfallende Vorrückung nicht anzurechnen ist.“

3. Im § 7 sind

- a) im Abs. (2) die Worte: „auf sie die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung finden“ durch die Worte: „sie nicht als sühnepflichtige Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1946 gelten“,
 b) im Abs. (3) die Worte: „auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet“ durch die Worte: „die als belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 gelten“ und
 c) im ersten und zweiten Satz des Abs. (4) die Bezeichnung „§ 4“ durch die Bezeichnung „§ 4, Abs. (2),“ zu ersetzen.

4. In § 8 haben die Abs. (1) und (2) zu lauten:

„(1) Will der Dienstgeber die Entlassung nach § 3 oder die Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung nach § 6 b, Abs. (1), nicht vornehmen, so hat er dies der Kommission [§ 9, Abs. (1)] unter Angabe der Gründe anzuzeigen und hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) sowie den Dienstnehmer zu verständigen.

(2) Will der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht (§ 4), dem Recht der Kürzung der Bezüge [§ 6, Abs. (1), und § 6 a] oder dem Recht der Vorrückungssperre [§ 6 b, Abs. (2)] keinen Gebrauch machen, so hat er hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) unter Angabe der Gründe zu verständigen.“

5. In § 9, Abs. (1), hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Kommissionen haben die in § 6, Abs. (2), § 7, Abs. (2) und (3), § 10, Abs. (1), und § 15 bezeichneten Verfügungen und Entscheidungen ausschließlich zu treffen.“

6. In § 10, Abs. (1), haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Die Kommission [§ 9, Abs. (1)] kann auf Antrag des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Entlassung, Kündigung, Kürzung der Bezüge, Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung oder die Vorrückungssperre verfügen. Auf Antrag des Dienstnehmers, des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Kommission über Verfügungen des Dienstgebers, die er auf Grund der §§ 3, 4, 6, 6 a und 6 b getroffen hat, ausschließlich zu entscheiden.“

7. Im § 10, Abs. (2), hat der erste Satz zu lauten:

„Gegen Verfügungen und Entscheidungen [§ 9, Abs. (1)] der Kommission steht dem

Dienstgeber, dem Dienstnehmer und dem Betriebsrat (Vertrauensmänner), im Falle des § 8, Abs. (5), auch der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Berufung zu.“

8. Im § 11, Abs. (1), haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Der Dienstgeber kann von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes Gebrauch machen. Erfährt der Dienstgeber erst später die Tatsache, daß der Dienstnehmer unter den Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1946 fällt, so kann der Dienstgeber binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der erlangten Kenntnis, von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes Gebrauch machen.“

9. Im § 12 sind die Worte: „Personenkreis der §§ 3 und 4“ durch die Worte: „Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1946“ zu ersetzen.

10. Im § 13 werden die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Personen, die unter die Bestimmungen des § 3 a fallen, dürfen auf Dienstposten, von deren Bekleidung sie ausgeschlossen sind, nicht vermittelt werden.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Dienstvertrages nur eingestellt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung eines beim Arbeitsamt zu bildenden Ausschusses vorliegt. Diese Zustimmung ersetzt die Zustimmung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685.“

11. Die bisherigen Abs. (4) und (5) im § 13 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

12. Im § 14, dem die Bezeichnung Abs. „(1)“ beigelegt wird, sind nach dem Worte: „Bezirksverwaltungsbehörde“ die Worte: „... in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser,“ einzusetzen.

13. Dem § 14 ist folgender Abs. (2) anzufügen:

„(2) Wer den Vorschriften der §§ 1 oder 3 a zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.“

14. Der § 15 erhält die Überschrift „Nachträgliche Änderung von Maßnahmen“ und hat zu lauten:

„§ 15. (1) Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1946 eine Ausnahme von der Behandlung nach dem Verbotsgesetz bewilligt oder ergibt der rechtskräftige Abschluß des Registrierungsverfahrens gemäß § 7 des Verbotsgesetzes 1946 eine Änderung des Tatbestandes, die für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Verfassungsgesetz wesentlich ist, so hat die Kommission (§ 9) auf Antrag ein Verfahren einzuleiten und eine Entscheidung zu fällen.

(2) Der Antrag nach Abs. (1) ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausnahmebewilligung oder des rechtskräftigen Abschlusses des Registrierungsverfahrens, vom Dienstgeber, Dienstnehmer oder Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsempfänger bei der Kommission einzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat; richtet sich der Antrag auf Entscheidung gegen eine Verfügung des Dienstgebers, so ist der Antrag bei der Kommission nach § 9, Abs. (1), einzubringen.

(3) Die Kommission kann die Rechtswirksamkeit ihrer Entscheidung nicht auf die Zeit vor dem Tag der Antragstellung [Abs. (2)] erstrecken, es sei denn, daß die Ausnahmegenehmigung nach § 27 des Verbotsgesetzes eine Rückwirkung vorsieht.

(4) Für das über einen Antrag nach Abs. (1) einzuleitende Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 9 und 10. Durch die in diesem Verfahren ergehende rechtskräftige Entscheidung wird eine frühere Entscheidung der Kommission soweit aufgehoben, als sie der späteren Entscheidung widerspricht.“

15. Der § 15 a wird aufgehoben.

16. Der § 15 b erhält die Bezeichnung „15 a“ und hat zu lauten:

„§ 15 a. Wurde in einem gerichtlichen Verfahren eine Klage zur Gänze oder teilweise deshalb abgewiesen, weil Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen wurden, so bildet die nachträgliche Aufhebung oder Abänderung solcher Maßnahmen einen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 530 ZPO.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

17. (1) Für nach § 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in seiner ursprünglichen Fassung entlassene Dienstnehmer, die nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind, treten die Rechtswirkungen der Entlassung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. (2) bis (4) mit dem Zeitpunkt des Inkraft-

tretens dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Kraft.

(2) Die Ansprüche der in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmer, ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren, leben in ungekürzter Höhe wieder auf. Unterhaltsbeiträge, die Angehörigen eines in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmers auf Grund des § 7, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bewilligt wurden, sind einzustellen.

(3) Die Entlassung eines in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmers gilt als Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen, die auf sein Dienstverhältnis unmittelbar vor der Entlassung Anwendung gefunden haben, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Entlassungserklärung. Soweit die Kündigungsfrist, die im Zeitpunkt der Entlassungserklärung einzuhalten gewesen wäre, über den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausreicht, hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihm unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Entlassung gebührt.

(4) Wenn dem in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmer im Zeitpunkte, in dem sein Dienstverhältnis nach Abs. (3), erster Satz, geündigt hätte, ein Anspruch auf Abfertigung zugestanden wäre, so hat er auf jene Abfertigungsbeträge Anspruch, die nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig werden. Diesen Abfertigungsbeträgen ist das Monatsentgelt zugrunde zu legen, das dem Dienstnehmer vor seiner Entlassung zuletzt gebührt.

(5) Die Bestimmungen des Abs. (2) gelten sinngemäß für Personen, denen auf Grund des § 7, Abs. (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung der Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß aberkannt worden ist, wenn sie nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind.

(6) Die Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Grund des § 7, Abs. (4), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung gekürzt wurden, leben, wenn die Dienstnehmer nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind, mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes wieder in der Höhe auf, in der sie ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren.

(7) Bei Dienstnehmern, die nach § 4, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ur-

sprünglichen Fassung gekündigt wurden oder nach § 4, Abs. (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung als gekündigt gelten, verlängert sich die Kündigungsfrist, wenn sie nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind, bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung geündigt hätte. Soweit diese Kündigungsfrist über den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausreicht, hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihm unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Kündigung gebührt.

(8) Im Falle des Abs. (7), letzter Satz, finden die Bestimmungen des § 6, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes keine Anwendung. War das Dienstverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (7) bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beendet und würden Abfertigungsteilbeträge nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig werden, wenn der Dienstnehmer ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1) und (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes gekündigt worden wäre, so gebühren diese Abfertigungsteilbeträge, denen das Monatsentgelt zugrunde zu legen ist, das dem Dienstnehmer vor seiner Kündigung zuletzt gebührt hat.

(9) Den in den Abs. (1) bis (7) bezeichneten Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Kündigungsentschädigungen oder Abfertigungsteilbeträgen für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht zu.

18. (1) Die Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen zufolge § 7, Abs. (1), (3) und (4), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aberkannt oder gekürzt wurden, leben, wenn auf die Dienstnehmer § 17, Abs. (3), des Verbots-gesetzes 1946 anzuwenden ist, mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Höhe wieder auf, in der sie auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren. Z. 17, Abs. (2), letzter Satz, gilt entsprechend.

(2) Den in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht zu.

19. Die Bestimmungen der Z. 17, Abs. (1) bis (7), und der Z. 18 finden auf Sonderverträge keine Anwendung.

XVIII. HAUPTSTÜCK.

Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

1. Ärzten, Zahnärzten, Dentisten (Zahntechnikern), Pharmazeuten und Tierärzten, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, können aus Gründen des öffentlichen Interesses vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, innerhalb eines Bundeslandes (der Stadt Wien) auch von der zuständigen Landeshauptmannschaft (vom Magistrat der Stadt Wien) für die Ausübung des Berufes Auflagen, insbesondere die Ausübung des Berufes an einem anderen Ort, vorgeschrieben werden.

2. Die Bestimmungen des XII. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 5, dieses Bundesverfassungsgesetzes finden auf die in Z. 1 genannten Berufsgruppen sinngemäß Anwendung.

3. Wer den Vorschriften dieses Hauptstückes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser; mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

XIX. HAUPTSTÜCK.

Vorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens.

Abschnitt I.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 76, über die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habilitationnorm) wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, Abs. (6), hat zu lauten:

„(6) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, dürfen als Bewerber um die Lehrbefugnis als Privatdozent nicht zugelassen werden. Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, dürfen zur Bewerbung um die Lehrbefugnis für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, für mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, für mittlere oder neuere Geschichte, für Volkswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftspolitik, für Sozialpolitik oder für Gesellschaftslehre nicht,

für ein anderes Fach jedoch nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht zugelassen werden.“

2. § 5, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Der Bewerber hat überdies eine Bestätigung der Gemeindebehörde, in deren Bereich er zur Zeit der Anlage der Registrierung der Nationalsozialisten seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, beizubringen, daß er in den beson-
sühnepflichtige Person (§ 17 des Verbotsgesetzes 1946) verzeichnet sei oder daß er einer bestimmten, in der Bestätigung anzuführenden, in § 17 des Verbotsgesetzes 1946 erwähnten Personen-
gruppe angehöre.“

3. § 21, Abs. (1), Z. 5, hat zu lauten:

„5. Wenn der Privatdozent als Kriegsverbrecher nach dem Kriegsverbrechergesetz in seiner derzeitigen Fassung oder gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1946 rechtskräftig verurteilt wurde, ferner wenn er als belastete Person im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 oder als minderbelastete Person im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 verzeichnet wurde, in dem zuletzt genannten Fall jedoch nur, wenn seine Lehrbefugnis Philosophie, Psychologie, Pädagogik, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, mittlere oder neuere Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesellschaftslehre oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt;“

4. Zu § 21, Abs. (1), Z. 7, ist hinzuzufügen:

„Ein solcher Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn auf einen Privatdozenten, dessen Lehrbefugnis andere als die in Z. 5 genannten Fachgebiete umfaßt, § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet.“

Abschnitt II.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, wird abgeändert wie folgt:

5. § 3 wird aufgehoben.

6. § 9, Abs. (2), lit. a, entfällt.

Abschnitt III.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 167, über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen wird abgeändert wie folgt:

7. § 3, Abs. (2), lit. c, hat zu lauten:
 „c) ein frühestens drei Monate vor der Anmeldung von der zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit.“
8. § 3, Abs. (3), entfällt; die bisherigen Abs. (4) und (5) erhalten die Absatzbezeichnungen (3) und (4).

Abschnitt IV.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 170, über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung wird abgeändert wie folgt:

9. § 4, Z. 1, hat zu lauten:
 „Bis zum 30. April 1950 jene Studierende, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 und bis zum 30. April 1948 jene, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist;“.
10. Dem § 7, Abs. (1), wird angefügt: „Studierende, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind bis 30. April 1950 von der Teilnahme an diesen Wahlen ausgeschlossen.“

XX. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, lit. b, erster Halbsatz, hat zu lauten:
 „Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, beziehungsweise die ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten;“.

Abschnitt II.

Das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird abgeändert wie folgt:

2. § 3, Z. 2, hat zu lauten:
 „zu den Personen gehören, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist;“.

Abschnitt III.

Die Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den be-

teiligten Staatsämtern vom 27. August 1945, St. G. Bl. Nr. 146, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird abgeändert wie folgt:

3. § 8, Satz 1, hat zu lauten:

„Insolange einem Ansuchen um Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV des Verbotsgesetzes 1946 oder einem Einspruch gegen die Aufnahme eines vermeintlich Nichtregistrierungspflichtigen nicht stattgegeben wurde, gelten als von der Gewährung der Abschlagszahlung nach § 3, Ziffer 2, dieses Gesetzes, ausgeschlossen solche Personen, die nach den Eintragungen in den Meldeblättern als zu den im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen gehörig angemeldet erscheinen.“

XXI. HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

1. Die Bundesministerien sind ermächtigt, die in den Hauptstücken I bis XX genannten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz ergeben, sowie unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen durch Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verlautbaren.

2. Soweit die im Verbotsgesetz 1946 aufgezählten Sühnefolgen der Ausführung durch besondere Bundesgesetze bedürfen, können diese Ausführungsbestimmungen durch einfache Bundesgesetze getroffen werden; die Bestimmungen der Hauptstücke VII bis X, XII und XVIII bis XX gelten als solche einfache Bundesgesetze.

3. Im Wege der Landesgesetzgebung können über die Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausgehende Bestimmungen gegen Nationalsozialisten nicht getroffen werden.

4. Rechtsfolgen, die nach den bestehenden Rechtsvorschriften an rechtskräftige Verurteilungen geknüpft sind, bleiben unberührt.

5. Die Bestimmungen des XVII. Hauptstückes, Z. 8, dieses Bundesverfassungsgesetzes wirken, falls dieses Bundesverfassungsgesetz nach Ablauf der Frist des § 11, Abs. (1), 1. Satz, des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner letzten Fassung in Kraft tritt, auf die Zeit vom Ablauf dieser Frist an zurück.

6. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut, soweit nicht ausdrücklich an einzelnen Stellen dieses Bundesverfassungsgesetzes einzelne Bundesministerien mit Vollziehungsakten betraut werden.